Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/8 11Os21/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.2001

Norm

StPO §313 A

Rechtssatz

Nach der Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg ist im geschworenengerichtlichen Verfahren keine Zusatzfrage zu stellen, weil der Kausalzusammenhang als (ungeschriebenes) objektives Tatbestandsmerkmal bereits bei Beantwortung der Hauptfrage oder Eventualfrage zu prüfen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 21/01
  Entscheidungstext OGH 08.05.2001 11 Os 21/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115043

Dokumentnummer

JJR_20010508_OGH0002_0110OS00021_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at